

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A.T.U-Card

1. Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular erkennt der Antragsteller folgende Geschäftsbedingungen an.
2. Die A.T.U-Card ist eine kostenlose Kreditkarte der A.T.U Auto-Teile-Unger GmbH & Co. KG · 92633 Weiden - nachfolgend „A.T.U.“ genannt. Firmenkunden können die A.T.U-Card oder die Abwicklung eines bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit einem entsprechenden Nachweis beantragen. Sie ermöglicht den bargeldlosen Einkauf in allen angeschlossenen A.T.U-Filialen in Deutschland. **Mit der Beantragung der A.T.U-Card bzw. der Vertragsnummer willigen die Teilnehmer/Vertragspartner ein, dass zur Abwicklung des Programms relevante Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, Umsätze) gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen.** Weiterhin können Kommunikationsmaßnahmen wie zum Beispiel Mailings mit Angeboten bzw. Einkaufsvorteilen, Rabattaktionen, Preisaktionen und weitere wichtige Informationen zu Ihrem Vertrag usw. in regelmäßigen Abständen per Post an die bekannte Adresse der Teilnehmer/Vertragspartner verschickt werden. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per Post gegenüber der A.T.U Auto-Teile-Unger GmbH & Co. KG, Abteilung CRM, Dr.-Kilian-Straße 11, 92637 Weiden oder per E-Mail an [widerruf@de.atu.eu](mailto:widerruf@de.atu.eu) widerrufen werden.
3. A.T.U behält sich das Recht vor, diesen Antrag ohne Nennung von Gründen abzulehnen. A.T.U nimmt den Antrag auf Ausstellung einer A.T.U - Kundenkarte mit Aushändigung der Karte an den Kunden bzw. mit der Zusendung der Karte an ihn an. Bei einer kartenlosen Abwicklung erfolgt der Vertragsschluss mit beiderseitiger Unterschrift vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung (vgl. §18).
4. Die A.T.U-Card ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der A.T.U. Die Karte darf nur von dem Karteninhaber genutzt werden, dessen Name auf der Karte angegeben ist. Bei juristischen Personen entspricht dies der jeweils bevollmächtigten/berechtigten Person. Personenbezogene Karten sind nach Erhalt sofort zu unterschreiben. Die Inanspruchnahme der Karte ohne gültiges SEPA-Mandat ist nicht zulässig - Ausnahme bildet hier ein vereinbarter Rechnungsausgleich per Überweisung. Der Karteninhaber bzw. der Vertragspartner verpflichtet sich, Änderungen der Einkaufsbevollmächtigten, der Firmierung, der Rechnungsanschrift oder der Bankverbindung für das Banklastschriftverfahren A.T.U unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Zusatzkarten ist für diese Mitteilung sowohl der Hauptkarteninhaber/Vertragspartner als auch der Zusatzkarteninhaber verantwortlich.
5. Der Karteninhaber/Vertragspartner ist berechtigt, unter Vorlage der Karte und Unterzeichnung des Buchungsbeleges vom Kartenterminal oder Nennung der Vertragsnummer Waren zu kaufen und die Kosten für Werkstatlleistungen zu begleichen.
6. Die aus den vom Karteninhaber/Vertragspartner getätigten Käufen bzw. in Anspruch genommenen Werkstatlleistungen entstandenen Forderungen werden sieben Tage nach Rechnungserstellung (=Rechnungsdatum) fällig und werden bei erteilter Einzugsermächtigung an diesem Tag oder am darauffolgenden Bankarbeitstag vom Girokonto des Karteninhabers/Vertragspartners abgebucht; bei Rechnungslegung hat die Regulierung der Rechnung innerhalb des gesetzten Zahlungsziels zu erfolgen. Nach Scheitern des Lastschriftverfahrens bzw. Überschreitung des Zahlungsziels mahnt A.T.U die Forderung max. dreimal an. Je Mahnung entsteht eine zusätzliche Mahngebühr in Höhe von mindestens 5,00 EUR. Zusätzlich werden ggf. auch die entstehenden Bankrücklastgebühren in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weiterer ersatzfähiger Verzugsschäden bleibt unberührt. Verzug tritt im Falle der Nichtleistung durch den Karteninhaber/Vertragspartner am zweiten Bankarbeitstag nach dem Tag der Fälligkeit ein. Der Karteninhaber/Vertragspartner ist bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat verpflichtet, A.T.U unverzüglich jede Änderung seines Girokontos anzuzeigen und für ein neues Girokonto vor der nächsten Benutzung der Karte oder Kauf über die Vertragsnummer ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen. Sofern A.T.U eine Lastschrift aufgrund einer fehlenden aktuellen Kontoverbindung nicht einziehen kann, ist der Karteninhaber/Vertragspartner A.T.U zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens, insbesondere entstandener Bankgebühren, verpflichtet.
7. Im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift ist die Bank des Kundenkarteninhabers/Vertragspartners berechtigt, A.T.U die Anschrift und den Namen des Karteninhabers/Vertragspartners mitzuteilen.
8. Kommt es beim Lastschriftverfahren zu einer Rücklastschrift, gleich aus welchem Grund, behält sich A.T.U die Herabsetzung des gewährten Einkaufsrahmens vor.
9. Es gilt eine verkürzte Vorabinformationsfrist (sog. „Pre-Notification“) von sieben Tagen. Die Vorabinformation erfolgt auf der Rechnung.
10. Der Hauptkarteninhaber/Vertragspartner haftet dafür, dass der/die Zusatzkarteninhaber alle Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten. Der Haupt- und der jeweilige Zusatzkarteninhaber bzw. Vertragspartner haften als Gesamtschuldner für die getätigten Umsätze. Bei Firmenkunden haften nur der /die Firmeninhaber bzw. die juristische Personen.
11. Kommt die Karte dem Karteninhaber durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, so ist dies der A.T.U, 92633 Weiden - unter der Service-Rufnummer +49 (0)961 306-5830 - telefonisch mit sofortiger schriftlicher Bestätigung anzuzeigen. Der Karteninhaber/Vertragspartner haftet nicht für Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung der Karte bzw. Vertragsnummer entstehen, es sei denn, der Karteninhaber/Vertragspartner hat durch grob fahrlässige Verletzung jener vertraglichen sowie gesetzlichen Verpflichtungen zum Missbrauch beigetragen. Die A.T.U ist berechtigt, die Nummern von abhanden gekommenen Karten in ihren Filialen und bei Vertragspartnern in Sperrlisten einzutragen oder auf andere Weise bekanntzugeben.
12. Die A.T.U-Card gilt für 60 Monate, maßgeblich ist die auf der Karte ersichtliche Gültigkeitsdauer. Die Karte ist Eigentum der A.T.U. Die Karte kann aus wichtigem Grund jederzeit zurückgefordert werden. Die Rückforderung hat auch schriftlich zu erfolgen, bei Gefahr in Verzug kann die Rückforderung auch mündlich/fernmündlich ausgesprochen werden. In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Bestätigung seitens der A.T.U
13. Die erhaltene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum der A.T.U..
14. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Karteninhaber/Vertragspartner Vollkaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche Weiden i. d. OPf.
15. Diese AGBs können zwischen dem Karteninhaber/Vertragspartner und A.T.U durch entsprechende Vereinbarung wie nachfolgend beschrieben geändert werden: A.T.U übermittelt die geänderten Bedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform und weist auf die Neuregelungen gesondert hin. Zugleich wird A.T.U dem Karteninhaber/Vertragspartner eine angemessene, mindestens zwei Monate lange Frist für die Erklärung einräumen, ob er die geänderten Nutzungsbedingungen für die weitere Inanspruchnahme der Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht in Textform zu laufen beginnt, keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. A.T.U wird den Karteninhaber/Vertragspartner bei Fristbeginn gesondert auf diese Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hinweisen.
16. Das Vertragsverhältnis kann beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu richten an: A.T.U Auto-Teile-Unger GmbH & Co. KG · 92633 Weiden. Einer Angabe von Kündigungsgründen bedarf es nicht.
17. Umsatzbonus/Konditionen: Die A.T.U behält sich vor, das Bonusprogramm jederzeit zu modifizieren. Verträge/Konten mit Zahlungsverzug werden vom Bonusprogramm ausgeschlossen. Berücksichtigung finden nur Lieferungen/Leistungen aus dem regulären A.T.U-Sortiment - Lieferungen/Leistungen von Drittdienstleistern sind ausgenommen.
18. Der Antragsteller/Vertragspartner willigt ein, dass A.T.U die Daten, die A.T.U im Rahmen des A.T.U-Card-Antrags bzw. Vertragsschlusses vom Antragsteller/ Vertragspartner erhält, zum Zwecke der Bonitätsprüfung an die Schufa Holding AG oder eine andere Wirtschaftsauskunftei übermittelt, um Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Antragstellers einzuholen. Unabhängig davon wird A.T.U der SCHUFA auch Daten über ihre gegen den Antragsteller bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach § 28 a Abs. 1 S. 1 BDSG zulässig, wenn die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht wurde, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen von A.T.U oder Dritter erforderlich ist und
  - die Forderung vollstreckbar ist oder die Forderung ausdrücklich anerkannt wurde
  - der Antragsteller/Vertragspartner nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal gemahnt wurde, A.T.U ihn rechtzeitig, jedoch frühestens bei der 1. Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens 4 Wochen unterrichtet hat und der Antragsteller/Vertragspartner die Forderung nicht bestritten hat oder das der Forderung zu Grunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und A.T.U den Antragsteller/Vertragspartner über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Die SCHUFA speichert und übermittelt Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Es besteht die Möglichkeit, Auskunft bei der SCHUFA über die dort gespeicherten Daten zu erhalten. Weitere Informationen über die SCHUFA sind unter [www.meineschufa.de](http://www.meineschufa.de) erhältlich. Auf Anfrage nennen wir dem A.T.U-Card-Kunden/Vertragspartner die Anschriften etwaiger anderer Wirtschaftsauskunfteien. Der Antragsteller/Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass A.T.U berechtigt ist, Kaufpreisforderungen an ein Factoring - Unternehmen abzutreten. A.T.U informiert den Antragsteller/ Vertragspartner über diese Forderungsabtretung rechtzeitig unter Bekanntgabe des zuständigen Unternehmens. Ausstehende Zahlungen werden vom Antragsteller/Vertragspartner aufgrund dessen direkt an die Factoring-Firma geleistet und nicht mehr an A.T.U. Zugleich ermächtigt der Antragsteller/Vertragspartner A.T.U allgemein gehaltene, bankübliche Auskünfte anzufordern, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erforderlich sind.